

Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der Karlsruher Verkehrsverbund GmbH (KVV)

Der Aufsichtsrat hat nach § 14 Abs. 2 Nr. 10 Gesellschaftsvertrag (GesV) folgende Geschäftsordnung für die Geschäftsführung beschlossen:

1. Allgemeines

Die Geschäftsführung hat ihre jeweiligen Aufgaben im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, dem Gesellschaftsvertrag sowie dieser Geschäftsordnung mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrzunehmen. Diese Geschäftsordnung ergänzt die Regelungen aus dem Gesellschaftsvertrag.

Die Geschäftsführung hat zu den Gesellschafterversammlungen und den Aufsichtsratssitzungen entsprechend den Vorgaben des Gesellschaftsvertrags und der jeweiligen Geschäftsordnungen im Namen des/ der Vorsitzenden einzuladen.

2. Informationspflichten der Geschäftsführung (§ 17 Abs. 7)

Die Geschäftsführung hat den Aufsichtsrat über den Abschluss von Anstellungsverträgen ab einem Bruttojahresentgelt von 75.000 Euro spätestens in der darauffolgenden Aufsichtsratssitzung zu informieren.

Die Geschäftsführung berichtet dem Aufsichtsrat in der darauffolgenden Aufsichtsratssitzung über den Abschluss von Verträgen zwischen der Gesellschaft und nahestehenden Unternehmen. Nahestehendes Unternehmen ist ein Unternehmen in Anlehnung an § 285 Nr. 21 HGB.

3. Chancengleichheit

Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, dass das Chancengleichheitsgesetz (ChancenG) in seiner jeweils geltenden Fassung in geeigneter Form zur Anwendung kommt.

4. Schlussbestimmungen, Inkrafttreten und Dauer

Vorstehende Geschäftsordnung hat der Aufsichtsrat in seiner Sitzung vom **[dd.mm.yyyy]** beschlossen. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft. Diese Geschäftsordnung bleibt so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat etwas anderes beschließt.